



Einfache und Leichte Sprache - Mitwirkungspflichten Jobcenter – Offizieller Text (Hauptantrag):

„Ihre Mitwirkungspflichten (Merkblatt SGB II, Kapitel 3.3)

Mit dem Antrag auf Bürgergeld entstehen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Sie werden über Ihre Mitwirkungspflichten informiert, um Sie vor Nachteilen zu schützen. Alle Angaben im Antrag und in den Anlagen müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Sofern sich die Verhältnisse von Ihnen oder der Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft nach der Antragstellung ändern, teilen Sie die Änderungen dem Jobcenter bitte unverzüglich mit (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Dazu gehören zum Beispiel: Arbeitsaufnahme, Zuflüsse von Einkommen, Vermögen, Umzug, Einzug oder Auszug von Personen, Nebenkostenabrechnungen, Steuererstattungen. Die Mitwirkungspflichten gelten für alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft. Werden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, können sich dadurch erhebliche Nachteile ergeben. Das Bürgergeld kann ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden. Dies bedeutet, es werden keine oder geringere Leistungen gezahlt. Zudem können zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert werden. Zusätzlich kann es zu einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren kommen. Bitte beachten Sie, dass das Jobcenter einen automatisierten Datenabgleich (§ 52 Zweites Buch Sozialgesetzbuch) bei verschiedenen Behörden und Sozialleistungsträgern durchführt. Informationen über verschwiegene Einkommen und Vermögen, wie zum Beispiel Arbeitsentgelte, Kapitalerträge und Renten, werden daher regelmäßig nachträglich bekannt.“

Einfache Sprache:

Wenn Sie Bürgergeld beantragen, haben Sie nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten.

Sie müssen dem Jobcenter helfen, damit es Ihren Antrag richtig bearbeiten kann.

Das nennt man Mitwirkungspflichten.

Sie müssen:

- Alle Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten.
- Das gilt auch für die Anlagen zum Antrag.

Wenn sich nach der Antragstellung etwas ändert, müssen Sie das dem Jobcenter sofort mitteilen.

Zum Beispiel, wenn:

- Sie eine Arbeit anfangen.
- Sie Einkommen oder Vermögen bekommen.
- Sie umziehen.
- Jemand bei Ihnen einzieht oder auszieht.
- Sie eine Abrechnung der Nebenkosten erhalten.
- Sie eine Steuererstattung bekommen.

Diese Pflichten gelten für alle Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft.

Wenn Sie diese Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, kann es Nachteile für Sie geben:

- Das Bürgergeld kann ganz oder teilweise gestrichen werden.
- Sie bekommen dann weniger Geld oder gar nichts.
- Sie müssen möglicherweise zu viel gezahltes Geld zurückzahlen.
- Es kann auch ein Bußgeld oder ein Strafverfahren folgen.

Das Jobcenter gleicht Ihre Daten automatisch mit anderen Behörden ab.

Zum Beispiel mit der Rentenversicherung oder dem Finanzamt.

So erfährt das Jobcenter auch später, wenn Sie Einkommen oder Vermögen nicht angegeben haben.

Leichte Sprache:

Wenn Sie Bürgergeld bekommen wollen, müssen Sie auch mithelfen.

Das nennt man: Mitwirkungspflicht.

Mitwirken bedeutet:

Sie müssen dem Jobcenter helfen, damit es Ihre Lage gut prüfen kann.

Das ist wichtig:

- Sie müssen beim Antrag alle Fragen richtig beantworten.
- Sie dürfen nichts weglassen.
- Wenn sich bei Ihnen etwas ändert, müssen Sie das dem Jobcenter sofort sagen.

Zum Beispiel:

- Sie fangen eine Arbeit an.
- Sie bekommen Geld.
- Sie ziehen um.
- Jemand zieht bei Ihnen ein oder aus.
- Sie bekommen eine Nebenkostenabrechnung.
- Sie bekommen Geld vom Finanzamt.

Diese Pflichten gelten auch für andere Personen, die mit Ihnen zusammen wohnen.

Das nennt man: Bedarfsgemeinschaft.

⚠ Wenn Sie nicht mitwirken:

- Dann kann das Jobcenter Ihnen weniger Geld geben.
- Oder das Jobcenter zahlt gar kein Geld.
- Oder Sie müssen Geld zurückzahlen.
- Vielleicht bekommen Sie sogar Ärger mit dem Gesetz.

Das Jobcenter prüft auch automatisch Ihre Daten.

Zum Beispiel bei anderen Behörden.

So erfährt das Jobcenter auch später, wenn Sie Geld oder Vermögen nicht angegeben haben.